

MOTION

Urheber	Guido Walker, CVPO, Egon Furrer, CVPO, Marcel Zenhäusern (Suppl.), CVPO und Daniel Studer (Suppl.), CVPO
Gegenstand	Littering – Stopp der Wegwerfgesellschaft
Datum	09.09.2014
Nummer	5.0096

Das Wallis als Tourismuskanton leidet sehr stark an Littering. Millionen von Franken müssen jährlich von Allgemeinheit wiederkehrend dafür aufgewendet werden, um Plätze, Strassen und Wege von Abfällen zu befreien. Abfälle, die von der einheimischen Bevölkerung und von Touristen, achtlos irgendwo liegen gelassen statt korrekt entsorgt werden. Dies geschieht jeweils bewusst und oft aus Bequemlichkeit oder mangelndem Bewusstsein für Ordnung und Sauberkeit. Durch Littering entstehen nicht nur Kosten für die Öffentlichkeit und ein schlechtes Image für den Kanton, sondern es gelangen auch viele Schadstoffe und Gifte ins Grundwasser und in die Nahrungskette von Mensch und Tier. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) führt bereits seit mehr als einem Jahr eine Littering-Kampagne, welche die Folgen von Littering auf die Landwirtschaft thematisiert.

Es fehlt ganz klar an einer gesetzlichen Grundlage, um Littering wirksam zu vermeiden. Es muss endlich ein Anti-Littering Gesetzesartikel geschaffen werden, welcher als Grundlage und Diskussionspunkte Nachfolgendes enthalten kann:

- Einführung eines flächendeckenden, gut gekennzeichneten und ausreichend zur Verfügung gestellten Kübelsystems zur Entsorgung von PET, Papier, Glas und übrigen Abfälle. Falls nötig oder sinnvoll, können auch andere Wertstoffe definiert werden. Dabei ist auch die Frage des Mehrwerts einzubeziehen.
- Einführung von Pfand auf Alubüchsen sowie anderen Wertstoffen auf dem Verordnungsweg. Die Energieverschwendung bei Aluminium welches als Littering im Abfall landet, ist besonders hoch und was etwas kostet, wird bestimmt nicht irgendwo auf öffentlichem Grund liegen gelassen. Gesamtschweizerische Regelungen sind in diesem Sinne anzustreben.
- Einführung des allgemeinen Littering-Verbots, welches alle die sich auf öffentlichen Grund aufhalten verpflichtet, sämtliche Abfälle überall ordnungsgemäss zu entsorgen und mit sich zu nehmen. Verstösse werden mit Ordnungsbussen ab 50 Franken geahndet.
- Ernennung von «Waste-Agenten», welche Abfälle einsammeln, die Sammelsysteme warten und die Einhaltung des Littering-Verbots unterstützen und als Ordnungshüter auch Ordnungsbussen erteilen können. Es muss den Gemeinden auf einfache Art die Möglichkeit geboten werden, damit sie diesbezüglich selber Bussen erteilen können. Für Arbeiten als «Waste-Agenten» können Freiwillige, Arbeitslose, Sozialhilfebezüger und jegliche Personen, die Littering-Ordnungsbussen erhalten haben, von Gesetzes wegen aufgeboten werden. Analog «Sozialdienst» kann auch «Anti-Littering-Dienst» als Strafmass eingesetzt werden.
- Jede Gemeinde kann einmal pro Halbjahr einen Anti-Littering-Tag einführen, an dem die Bevölkerung Schadstoffe, Abfälle und Wertstoffe auf ihrem Territorium einsammelt. Eine Unterstützung des Kantons kann vorgesehen werden wie Material zum Einsammeln, Prämien im Rahmen des Budgets und dergleichen.
- Sicherstellung von Prävention und Information der Bevölkerung, um auf die Problematik Littering aufmerksam zu machen, Littering dauerhaft und wirksam zu vermeiden und unter Einbindung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses.

Schlussfolgerung

Die gesetzliche Grundlage muss dergestalt gebildet werden, dass sie stellenneutral umgesetzt und keine wesentlichen Zusatzkosten für die Gemeinden und den Kanton bewirken. Der Staatsrat wird aufgefordert, den Anti-Littering Gesetzesartikel auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.